



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

TC/XV/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 6. Februar 1980

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Fünfzehnte Tagung
Genf, 18. und 19. März 1980ERFORDERNIS DER ÜBERSENDUNG EINES WEITEREN SAATGUT-
MUSTERS FÜR DIE PRÜFUNG IN DER ZWEITEN WACHSTUMSPERIODEvom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Während seiner vierzehnten Tagung im November 1979 erörterte der Technische Ausschuss die Frage, ob für generativ vermehrte Sorten im zweiten Prüfungsjahr ein zweites Saatgutmuster vom Züchter angefordert werden sollte. Es wurde beschlossen, dieses Problem anhand der Vorlage eines Arbeitspapiers erneut während der fünfzehnten Tagung des Ausschusses zu erörtern (siehe Dokument TC/XIV/5 Absatz 17).
2. Die Anlagen zu diesem Dokument enthalten ein Arbeitspapier, das von der Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten erstellt wurde.

[Zwei Anlagen folgen]

Erfordernis der Übersendung eines weiteren Saatgut-
musters für die Prüfung in der zweiten Wachstumsperiode

In Zukunft sollte bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Sorten in den einzelnen Verbandsstaaten eine bessere Verwendung der gegenseitigen Ergebnisse angestrebt werden. Neben anderen Problemen besteht jedoch die Notwendigkeit für eine bessere technische Harmonisierung der Prüfungsverfahren.

Auf Wunsch des Technischen Ausschusses ist empfohlen worden, eines der Probleme bezüglich "der Übersendung von ein oder zwei Mustern" zu erörtern. Das vorliegende Papier ist für diesen Zweck erstellt worden.

Das Papier beinhaltet eine Zusammenfassung der Entscheidungen und einzelnen Bemerkungen, die in der Vergangenheit in der UPOV bezüglich dieses speziellen Problems im Hinblick auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit getroffen bzw. abgegeben wurden.

Um die Bemerkungen in den Fällen von selbstbefruchtenden und fremdbefruchtenden Sorten zu vereinfachen, wurden Gerste und Weidelgras als stellvertretende Beispiele gewählt.

In der Anlage II ist eine von der Getreide-Untergruppe ausgearbeitete Zusammenfassung über die Prüfung auf Unterscheidbarkeit und Homogenität von Getreide in den einzelnen Verbandsstaaten zu Informationszwecken wiedergegeben.

PRÜFUNG AUF UNTERSCHIEDBARKEIT

	1 Muster	2 Muster
Kriterien	<p>Zwei Sorten sind als unterscheidbar anzusehen, wenn der Unterschied</p> <ul style="list-style-type: none"> - an mindestens einem Prüfungsort festgestellt wird, - deutlich ist und - gleichgerichtet ist. 	
Anzahl Prüfungsorte	a. 1 Ort (2 in Risikofällen)	a. 1 Ort (2 in Risikofällen) b. 2 Orte c. 3 Orte
Anzahl Prüfungsjahre	a. 2 Jahre	a. 2 Jahre b. Verlängerung um 1 Jahr ist möglich
Datenerfassung	I. <u>Selbstbefruchtende Sorten:</u> a. Parzellen b. Parzellen und Ährenreihen	
	II. <u>Fremdbefruchtende Sorten:</u> a. Einzelpflanzen b. Reihen c. Einzelpflanzen und Reihen	
Erforderliche Mindestabstände zwischen 2 Sorten	I. <u>Qualitative Merkmale:</u> Ein gleichgerichteter Unterschied in einem Merkmal, der grösser als die in jeder der Sorten ausgewiesene Fluktuation in dem betreffenden Merkmal ist.	
	II. <u>Gemessene quantitative Merkmale:</u> Der Unterschied ist als deutlich anzusehen, wenn er, z.B. aufgrund der Methode der kleinsten gesicherten Differenz, mit 1%iger Irrtumswahrscheinlichkeit auftritt. Die Unterschiede sind gleichgerichtet, wenn sie mit demselben Vorzeichen in zwei aufeinanderfolgenden Wachstumsperioden auftreten.	Der Unterschied ist als deutlich anzusehen, wenn er, z.B. aufgrund der Methode der kleinsten gesicherten Differenz, mit 1%iger Irrtumswahrscheinlichkeit auftritt. Die Unterschiede sind gleichgerichtet, wenn sie mit demselben Vorzeichen in zwei aufeinanderfolgenden oder in zwei von drei Wachstumsperioden auftreten.

PRÜFUNG AUF HOMOGENITÄT

	1 Muster	2 Muster
Kriterien	Die sich bei einer Sorte zeigende Variation muss in Abhängigkeit vom Züchtungssystem der Sorte und bedingt durch infolge Vermischung, Mutation oder andere Ursachen auftretende Abweicher so gering sein, wie dies erforderlich ist, damit ihre genaue Beschreibung und die Feststellung ihrer Unterscheidbarkeit möglich sowie ihre Beständigkeit sichergestellt ist.	
Anzahl Prüfungsorte	a. 1 Ort	a. 1 Ort b. 2 Orte c. 3 Orte
Anzahl Prüfungsjahre	I. <u>Selbstbefruchtende Sorten:</u> a. 1 Jahr b. 2 Jahre	
	a. 1 Jahr b. 2 Jahre	a. 1 Jahr b. 2 Jahre c. Verlängerung um 1 Jahr ist möglich
Datenerfassung	II. <u>Fremdbefruchtende Sorten:</u> a. 1 Jahr b. 2 Jahre	
	a. 1 Jahr b. 2 Jahre	a. 1 Jahr b. 2 Jahre c. Verlängerung um 1 Jahr ist möglich
Mindestanforderungen	I. <u>Selbstbefruchtende Sorten:</u> a. Ährenreihen b. Ährenreihen und Parzellen	
	II. <u>Fremdbefruchtende Sorten:</u> a. Einzelpflanzen b. Reihen c. Einzelpflanzen und Reihen	
Mindestanforderungen	I. <u>Selbstbefruchtende Sorten:</u> Maximal zulässige Anzahl von Abweichern für Proben verschiedener Grösse wie in den Prüfungsrichtlinien festgelegt.	
	II. <u>Fremdbefruchtende Sorten:</u> a. <u>Visuelle Merkmale:</u> Die Anzahl von visuell erfassten Abweichern sollte diejenige der vergleichbaren bereits bekannten Sorten nicht signifikant (95% Konfidenzintervall) überschreiten. b. <u>Gemessene Merkmale:</u> Die Standardabweichung oder Varianz sollte als Vergleichskriterium angewandt werden. Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn ihre Varianz das 1,6-fache der durchschnittlichen Varianz der für den Vergleich verwendeten Sorten überschreitet.	

PRÜFUNG AUF BESTÄNDIGKEIT

	1 Muster	2 Muster
Kriterien	Die Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. sie muss nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.	
I. Allgemeine Bemerkungen	Wenn das eingesandte Muster sich als homogen erwiesen hat, kann man das Pflanzenmaterial als beständig ansehen.	
	Es ist im allgemeinen nicht möglich, während eines Zeitraums von 2 bis 3 Jahren Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, die die gleiche Verlässlichkeit aufweisen wie die Prüfung auf Unterscheidbarkeit und Homogenität.	
	Dennoch wird erwogen, dass die Behörde ihr möglichstes tun sollte, um wenigstens während dieser kurzen Periode so viel Information wie möglich über die in der Prüfung stehende Sorte zu erhalten.	
	Das erste eingesandte Muster sollte als das massgebende Muster angesehen werden.	
	Einsendung von nur einem Muster:	Es können Fälle eintreten, in denen Sorten das Erfordernis der Homogenität erfüllen, aber dennoch nicht beständig sind, z.B.:
a. würde die Möglichkeit der Prüfung auf Beständigkeit einschränken,	a. eine Sorte zeigt eine ständige Verschiebung in eine gewisse Richtung, die der Züchter offensichtlich nicht aufhalten kann,	
b. würde den Züchter zwingen, grössere Mengen Saatgut zu einem Zeitpunkt einzusenden, zu dem er nur geringe Mengen verfügbar hat,	b. eine Sorte besteht aus mehreren sich jedoch sehr nahekommenden Linien. Der Versuch des Züchters, die Sorte durch den Austausch einer Linie gegen eine andere nahekommende Linie zu verbessern, verursacht eine Verschiebung in der Sorte in eine gewisse Richtung.	
c. würde zur Folge haben, dass der Züchter sicher sein müsste, dass die Qualität des eingesandten Materials ausreichend hoch ist (z.B. abhängig von Wetterbedingungen).		
II. Prüfung, bevor Rechte erteilt werden können	Beständigkeit wird bezüglich aller für die Unterscheidbarkeit angegebenen Merkmale geprüft.	
	Wenn im Verlauf der Prüfung Tatsachen festgestellt werden, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Sorte beständig ist, muss eine systematische Prüfung auf Beständigkeit unternommen werden.	

PRÜFUNG AUF BESTÄNDIGKEIT (Forts.)

	1 Muster	2 Muster
II. (Forts.)	Zusätzliche Prüfungen mit zusätzlichen Mustern würden wertvolle Information über die Beständigkeit ergeben und könnten deshalb wirklich erforderlich sein.	Das eingesandte Saatgut des ersten und zweiten Musters sollte von verschiedenen Generationen stammen.
		Wenn die Prüfung ergeben hat, dass bezüglich der Einsendung des zweiten Musters ein Fehler unterlaufen ist, sollte ein drittes Muster angefordert und zum Vergleich mit dem im ersten Jahr eingesandten Saatgut ausgesät werden.
		Mehr als ein Muster des Materials wird vom Anmelder verlangt, normalerweise in verschiedenen Jahren, und Vergleiche dieser Muster werden durch einen Anbau in Seite an Seite gelegenen Parzellen vorgenommen.
		Ein Vergleich des Aufwuchses des für das Prüfungsjahr eingesandten Saatguts mit dem Aufwuchs des im (in) vorausgegangenen Jahr (Jahren) eingesandten Saatguts oder mit einem Standardmuster.
III. Prüfung, nachdem die Rechte erteilt wurden = Nachkontrolle	Beständigkeit wird bezüglich aller für die Unterscheidbarkeit angegebenen Merkmale geprüft.	Auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass für einige Arten aktive Schritte unternommen werden müssen, um periodisch zu prüfen, ob die Beständigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.
		In jedem zweiten oder dritten Jahr werden Prüfungen mit Mustern aus aufeinanderfolgenden Generationen der Vermehrung durchgeführt, die mit einem Standardmuster, das der Beschreibung der Sorte entspricht, verglichen werden.
		Wenn Unbeständigkeit nur nach Erteilung der Rechte entdeckt wird, so müssen diese Rechte für nichtig erklärt werden.
IV. Priorität	Es muss eine gewisse Sicherheit gewährleistet sein, dass die Anforderung eines oder mehrerer Muster für die Prüfung nicht die Bestimmung der Priorität der Sorte beeinflusst.	In Fällen, in denen der Züchter während der Prüfungsperiode ein leicht verbessertes Muster einreicht, entsteht die Frage, ob er noch die Priorität des Datums der Anmeldung für die Sorte in Anspruch nehmen kann.

Von der Getreide-Untergruppe ausgearbeitete Zusammenfassung
über die Prüfung auf Unterscheidbarkeit von Weizen, Gerste und Hafer

Winter- und Sommersorten	D	DK	F	UK	NL	S
Anzahl Prüfungsorte	1 (2 ^x)	1 (2 ^x)	2	3	1 (2 ^x)	1
Anzahl Prüfungsjahre	2	2	2	2	2	2
Anzahl Daten für ein Merkmal:						
a. Parzellenmerkmal	4	4	6	6	4	4
b. Labormerkmal	2	2	4	6	4	2
Befugnis, die Beschreibung nach der Erteilung der Sortenschutzrechte zu ändern	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
Erfordernis von Mindestunterschieden für die Unterscheidbarkeit zwischen zwei Sorten ^{xx)}	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
<p>x) In Risikofällen</p> <p>xx) "Ein gleichgerichteter Unterschied in einem Merkmal, der grösser als die in jeder der Sorten ausgewiesene Fluktuation in dem betreffenden Merkmal ist".</p>						

Frühlingssorten	D	DK	F	UK	NL	S
<u>1. JAHR:</u> Vom Züchter eingesandte Ähren Ausgesäte Ähren Bei einer Anzahl abweichender Ähren von > - wird die Anmeldung zurückgewiesen - wird mit einem neu eingesandten Muster fortgefahren		200 100 3 x	200 150 1(3) x	500 300 3 oder 6 ¹⁾ x	200 100 3 x	150 120 2(3) x
Vom Züchter eingesandtes Saatgut (kg) Population in gedrillten Parzellen Bei einer Anzahl abweichender Pflanzen von > - wird die Anmeldung zurückgewiesen - wird mit einem neu eingesandten Muster fortgefahren	4 2000 0,3% x	5 2000 x	5 2000 0,3% x	5 3x2000 1 oder 2% ²⁾ x	3 2500 0,3% x	1 5000 0,1% x
<u>2. JAHR</u> Vom Züchter eingesandte Ähren Ausgesäte Ähren Bei einer Anzahl abweichender Ähren von > - wird die Anmeldung zurückgewiesen - wird mit einem neu eingesandten Muster fortgefahren	120 100 3 x	200 100 3 x	200 100 1(3) x			150 120 2(3) x
Von im ersten Jahr gedrillten Parzellen geerntete Ähren Von im ersten Jahr ausgesäten Reihen geerntete Ähren Ausgesäte Ähren Bei einer Anzahl abweichender Reihen von > - wird die Anmeldung zurückgewiesen			48 48 1(3) x	450 300 3 oder 6 ¹⁾ x		
Vom Züchter eingesandtes Saatgut (kg) Population in gedrillten Parzellen Bei einer Anzahl abweichender Pflanzen von > - wird die Anmeldung zurückgewiesen - wird mit einem neu eingesandten Muster fortgefahren	4 2000 0,3% x	15 2000 x	10 2000 0,2% x	14 1 oder 2% ¹⁾ x	2500 ²⁾ 0,3% x	3 5000 0,1% x

1) UK: 1% oder 3 in 300 für Gerste, 2% oder 6 in 300 für Weizen und Hafer.

2) NL: vom ersten eingesandten Saatgut ausgesät.